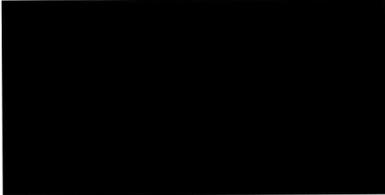




# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart



Datum 17. Juli 2020

Name

Durchwahl 0711/6154

Aktenzeichen 4-0221.4-16/18

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihre Anfrage nach amtlichen Informationen zu Dating-Portalen und ähnlichem  
Ihr Schreiben vom 8. Juni 2020

Sehr geehrte(r) 

in Ihrer Anfrage Nr. 188432 fragen Sie auf der Plattform fragdenstaat.de nach wie folgt beschriebenen amtlichen Informationen:

„1. technische, rechtliche oder andere Analysen, Gutachten, Sitzungsprotokolle, Datenschutzfolgeabschätzungen, interne sowie externe Stellungnahmen, E-Mails, Vermerke oder ähnliche Dokumente bzgl. der Datensicherheit oder des Datenschutzes bei Unternehmen oder Angeboten bzw. Plattformen oder (mobile) Apps oder Webseiten, welche eine elektronische Partnervermittlung bspw. in Form von „Dating-Apps“, „Dating-Plattformen“, „Dating-Webseiten“, „Mobile Dating“-Angeboten, elektronischen „Partnervermittlungsgagenturen“, „Partnerbörsen“, „Singlebörsen“ o.ä. betreffen, bspw. bzgl. Unternehmen wie Lovoo oder ähnliche

2. eine Statistik über eingegangene Beschwerden gemäß Artikel 77 Abs. 1 DSGVO zu den betreffenden Unternehmen/Angeboten

Königsstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de  
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden  
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

2.1. diese Statistik soll bitte die Anzahl aller eingegangenen Beschwerden, und eine Aufschlüsselung des Status der Beschwerden (bspw. „abgelehnt“, „angenommen“, „in Bearbeitung“, etc.) beinhalten; schlüsseln Sie die Daten zudem zeitlich auf, sofern nötig oder geben Sie den Zeitraum an, die diese Statistik abdeckt

2.2. eine Aufschlüsselung des Punktes 2.1 nach Unternehmen und/oder angebotener Plattform

3. die Liste von erteilten Bescheiden und den dabei evt. verhängten Bußgeldern bzgl. der betroffenen Unternehmen, sofern dies geschehen ist

4. die Liste von geführten Klagen zu den betreffenden Unternehmen, sofern dies geschehen ist

5. allgemeine Empfehlungen, Hinweise oder Stellungnahmen zu Plattformen/Anwendungen dieser Art, sofern vorhanden

6. optional weitere Informationen/Empfehlungen/Hinweise oder ähnliche Dokumente, die Sie für relevant zum Thema der elektronischen Partnervermittlung erachten“.

Hierzu ist folgendes mitzuteilen:

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Der Informationszugangsanspruch muss sich dabei auf eine vorhandene amtliche Information beziehen und die amtliche Stelle rechtlich über die Information verfügen (§ 1 Absatz 2 i. V. m. § 3 Nr. 3 LIFG).

Aus unserer Sicht umfasst Ihre Anfrage nicht Umweltinformationen und nicht Verbraucherinformationen.

Wir führen keine Statistik, bei der wir Unternehmen oder Angebote, Plattformen, (mobile) Apps oder Websites hinsichtlich der Frage klassifizieren, ob sie zur Kategorie der Partnervermittlung gehören, es sich um eine Form von „Dating-Apps“, „Dating-Plattformen“, „Dating-Webseiten“, „Mobile Dating“-Angeboten, elektronischen „Partnervermittlungsagenturen“, „Partnerbörsen“, „Singlebörsen“ o.ä. handelt oder ein Unternehmen anderen Unternehmen ähnlich sei.

Entsprechend sind solche amtlichen Informationen in unserem Haus nicht vorhanden. Das LIFG gewährt keinen Anspruch darauf, dass eine Behörde derartige Klassifikationen und Zusammenstellungen vornimmt.

Verweisen können wir allerdings auf unsere Ausführungen unter <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2016/02/Augen-auf-bei-der-Partnersuche-im-Netz.pdf>.

Hinsichtlich des von Ihnen erwähnten Unternehmens können wir mitteilen, dass wir 2019 eine Beschwerde erhalten und zuständigkeitshalber an die Datenschutzaufsichtsbehörde in Sachsen abgegeben haben. Ob diese Beschwerde berechtigt war, ist uns nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 